

**Grundsätze zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher
Kommunen Mecklenburg-Vorpommern
(Fördergrundsätze Kommunalinvestitionsförderung, Kapitel 2, Schulen)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
vom 12.04.2018

Az.: V-513-00000-2015/042-023

1 Grundlagen, Verwendungszweck

Nach dem 2. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) sowie der hierzu geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 des KInvFG (VV KInvFG) erhält das Land Mecklenburg-Vorpommern Bundesfinanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Mit diesem Zusatzprogramm sollen im Rahmen des Förderschwerpunkts gem. § 12 Absatz 2 KInvFG insgesamt 75.229,0 TEUR in den Jahren 2017 bis 2023 für Maßnahmen an allgemeinbildenden Schulen eingesetzt werden.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe des KInvFG, der VV KInvFG, dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend LHO genannt) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Sanierung, den Umbau und die Erweiterung von Schulgebäuden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Aufgrund der inhaltlichen und sachlichen Nähe zur Städtebauförderung gelten die Maßgaben der Städtebauförderrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichendes geregelt ist.

2 Gegenstand der Förderung

Die Finanzhilfen werden für die Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne von § 148 Absatz 2 Nummer 3 BauGB gewährt. Dabei werden insbesondere die Schulbauvorhaben mit Inklusionsschwerpunkt berücksichtigt.

- a) Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden.
- b) Zu Schulgebäuden zählen alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemeinbildenden Schule gehören und die dem Schulbetrieb dienen, also beispielsweise auch Schulsporthallen, Außenanlagen und Mensen, Arbeits- und

Werkstätten und Labore. Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z.B. Anbau von Fachräumen, einer Mensa) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt.

- c) Die Errichtung eines Ersatzbaus ist ausnahmsweise förderfähig, soweit sie im Vergleich zur Bestandssanierung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die günstigere Variante darstellt und soweit der Ersatzneubau nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt und dabei dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigt.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände. Gemeinden und Gemeindeverbände sind finanzschwach, wenn sie im Jahr 2016 Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich empfangen haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für jede Maßnahme ist ein städtisches Konzept nachzuweisen. Der Nachweis kann erfolgen durch

- ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept,
- eine integrierte Fach- und Rahmenplanung oder
- eine gesonderte nachvollziehbare Begründung.

4.2 Voraussetzung für eine Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur ist eine Stellungnahme

a) des jeweils zuständigen Trägers der Schulentwicklungsplanung

sowie

b) des für Schulen zuständigen Ministeriums zur Bestandsfähigkeit des Schulstandortes mindestens bis zum Ablauf des Jahres 2030.

Eine Förderung von Schulsporthallen erfolgt auf der Grundlage der Stellungnahme des für den Sport zuständigen Ministeriums.

4.3 Mit dem Bau darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheids nicht begonnen werden. Abweichend von 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) kann durch die Bewilligungsbehörde im Ausnahmefall ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen werden. Im Jahr 2023 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen werden und die im Jahr 2023 vollständig abgerechnet werden.

4.4 Die Gesamtfinanzierung des Projektes und die Finanzierung der Folgekosten

müssen gesichert sein. Ein Finanzierungsplan als Bestandteil des Antrages ist vorzulegen.

- 4.5 Eine Förderung kommt grundsätzlich in Betracht, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme einen Betrag von 40 000 Euro übersteigen.
- 4.6 Andere Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen. Der Antragsteller ist verpflichtet, entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen öffentlichen Förderbehörden zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- 4.7 Die Finanzhilfen ersetzen keine anderen Förderwege des Bundes. Nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz geförderte Investitionen können nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b Grundgesetz oder nach Artikel 91a Grundgesetz oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden. Der nach § 6 Absatz 1 KInvFG bestimmte Finanzierungsanteil der Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.
- 4.8 Investitionsprogramme der KfW können in Anspruch genommen werden, soweit darin keine Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt enthalten sind.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Deckung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Die Zuwendung beträgt in der Regel 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Leistungsfähigkeit nach dem rechnerunterstützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem (RUBIKON) dauernd gefährdet oder weggefallen ist, kann im besonders begründeten Ausnahmefall eine Zuwendung von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

- 5.1 Bei der Sanierung, dem Umbau, der Erweiterung oder dem Ersatzbau von Schulgebäuden ist auch die für die Funktionsfähigkeit der Schulgebäude erforderliche Ausstattung förderfähig, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind, so z.B. bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion, sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge, Leitungen. Ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude sind förderfähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen wie beispielsweise Datenleitungen handelt. Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden sind im Rahmen einer Sanierung oder Erweiterung bzw. als Umbaumaßnahme förderfähig.
- 5.2 Im Rahmen der Sanierung, des Umbaus, der Erweiterung und des Ersatzbaus einer Schule sind auch entsprechende Maßnahmen an Einrichtungen zur Betreuung von

Schülern (z.B. Horte) förderfähig, wenn diese der Schule zugeordnet werden können. Eine Zuordnung einer solchen Einrichtung zu einer Schule ist insbesondere dann gegeben, wenn eine gemeinsame Trägerschaft oder eine Kooperationsvereinbarung und eine räumliche Nähe zwischen Schulgebäude und Gebäude der Betreuungseinrichtung bestehen.

5.3 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme nach § 12 Abs. 2 KInvFG besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- a) laufende Kosten der Verwaltung (Sach- und Personalkosten),
- b) sachliche und personelle Folgekosten,
- c) Finanzierungskosten,
- d) Kostenanteile, in deren Höhe steuerliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige abzugsfähige Kosten, wie z. B. Skonti oder Rabatte,
- e) Ausgaben für Bauleitplanung,
- f) nicht mit dem Baukörper verbundene Ausstattungen, wie z. B. digitale Geräte oder Möbel,
- g) Honorare für Berater, Sanierungsträger und sonstige Beauftragte,
- h) Baunebenkosten, sofern sie 18 Prozent der förderfähigen Baukosten überschreiten (Honorare nach HOAI sind bis zur Höhe des jeweiligen Mindestsatzes förderfähig) und
- i) Ausgaben, soweit für sie Beiträge, Gebühren oder sonstige Entgelte erhoben werden können.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die nach diesen Fördergrundsätzen gewährten Zuwendungen dürfen nicht über ein städtebauliches Sonder- bzw. Treuhandvermögen abgewickelt werden.

6.2 Die Zweckbindungsfrist für Vorhaben beträgt 10 Jahre und beginnt mit dem Tag der Übergabe der nutzungsfähigen Anlage.

6.3 Die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen haben unter Beachtung nationaler und europäischer Vorgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu erfolgen. Das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern ist zu beachten und die Verwaltungsvorschrift über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen

Auftragswerten (Wertgrenzenerlass) ist im Anwendungsbereich von § 29 Gemeindehaushaltsverordnung M-V und § 21 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V entsprechend anzuwenden.

6.4 Maßnahmen unterliegen bei Zuwendungen über 500 000 Euro nach VV-K Nummer 6.1 zu § 44 LHO einer baufachlichen Prüfung in entsprechender Anwendung der baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO. Zuständig für die Durchführung der baufachlichen Prüfung ist die Bewilligungsbehörde.

Abweichend von der ZBau erfolgt eine Beteiligung der fachlich zuständigen staatlichen Verwaltung ausschließlich nach

- Nummer 3 (Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags),
- Nummer 4 (Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen),
- Nummer 5 (Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen) und
- Nummer 6 (Prüfung der Bauunterlagen).

In Einzelfällen und auf Anforderung können baufachliche Beratungen der jeweiligen fachlich zuständigen staatlichen Verwaltung auch während der Bauausführung bzw. der Prüfung des Verwendungsnachweises in Anspruch genommen werden.

Die fachlich zuständige staatliche Verwaltung ist so rechtzeitig zu beteiligen, dass sie die ihr nach ZBau Nummern 3 bis 6 obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Voraussetzung für die baufachliche Prüfung nach ZBau Nummer 6 ist ein vom Zuwendungsempfänger erstelltes Raum- und Funktionsprogramm sowie die Vollständigkeit der vom Antragsteller vorzulegenden Bauunterlagen nach ZBau Nummer 5.

7 Verfahren

7.1 Der schriftliche Antrag gemäß Anlage kann von der Homepage der Bewilligungsbehörde, dem

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern,
Werkstraße 213,
19061 Schwerin,

unter der Internetadresse „www.lfi-mv.de“ in der Rubrik „Förderfinder“ → „Förderprogramme“ heruntergeladen werden und ist nebst Anlagen dort einzureichen.

7.2 Dem Antrag sind u.a. beizufügen:

- eine Bestätigung über den Erhalt von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2016 und
- eine aktuelle Datenauswertung aus RUBIKON sowie
- bei Zuwendungsempfängern mit einer gefährdeten oder weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit die Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde nach VV-K Nummer 1.1.2.

- 7.3 Die Bewilligungsbehörde erlässt mit Zustimmung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung den Bewilligungsbescheid.
- 7.4 Erfolgt die Mittelanforderung der bewilligten Zuwendung nicht in einer Summe, sind Teilbeträge, vorbehaltlich der Schlusszahlung, i. H. v. mindestens 150 000 Euro abzurufen. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ist gemäß ANBest-K Nummer 1.3.1 zu erbringen.
Die Zuwendung darf abweichend von ANBest-K Nummer 1.3 beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind. Mit der Mittelanforderung ist eine Aufstellung der bezahlten Rechnungen – gegliedert nach zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben und unter Angabe der Zahlungsdaten – einzureichen. Die Rechnungsbelege und die Nachweise über Einnahmen und Ausgaben sind bis zum 31.12.2032 zur Einsicht bereitzuhalten.
- 7.5 Abweichend von ANBest-K Nummer 6.1 ist mit der letzten Zahlungsanforderung auch der Sachbericht zu erstellen und durch den Zuwendungsempfänger einzureichen. Ein gesonderter Zwischennachweis ist nicht erforderlich. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.
- 7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Prüfungen

Nachfolgende Institutionen können Projekte, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden, prüfen:

- der Bundesrechnungshof,
- der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern,
- das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern,
- weitere von diesen zu Prüfungszwecken beauftragte Stellen.

Die im Rahmen dieser Förderung erbrachten Unterlagen und Zahlungsbelege sind bis zum 31. Dezember 2032 zur Einsicht bereitzuhalten.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Fördergrundsätze treten am 01.01.2018 in Kraft und am 31.12.2028 außer Kraft.